
S 5 AL 1209/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 1209/98
Datum	06.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 352/00
Datum	22.03.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 6. September 2000 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist der Erlass einer Forderung von 7.340,86 DM streitig.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 12.05.1992 forderte die Beklagte vom Kläger Unterhaltsgeld für die Zeit vom 23.02.1991 bis 29.02.1992 zurück. Am 10.06.1997 erklärte der Kläger seine Bereitschaft zur Ratenzahlung und stellte hilfsweise einen Antrag auf Erlass der Forderung, nachdem er am 28.01.1997 eine Pfändung verweigert hatte, da die Wohnungseinrichtung Eigentum seiner Lebensgefährtin sei. In der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gab er an, keine Unterhaltsverpflichtung zu haben und keine Miete zahlen zu müssen. Mit Bescheid vom 11.08.1997 lehnte die Beklagte den Erlass der Forderung ab, da deren Einziehung keine besondere Härte darstelle. Sie erklärte sich jedoch bereit, die bestehende Forderung bis zur

Besserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Form zu stunden, als ihm monatliche Ratenzahlungen in Höhe von 50,- DM für die Dauer des Leistungsbezugs eingeräumt wurden.

Mit seinem dagegen erhobenen Widerspruch machte der Kläger im Wesentlichen geltend, der Bescheid sei seiner Meinung nach willkürlich.

Mit Widerspruchsbescheid vom 03.07.1998 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Die eingeräumte Stundung reiche aus, um die mit der sofortigen Einziehung der Forderung verbundene erhebliche Härte zu vermeiden. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer besonderen Härte lägen nicht vor. Damit sei den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sei dadurch Rechnung getragen worden, als eine monatliche Ratenzahlung von 50,- DM eingeräumt worden sei.

Zur Begründung seiner zum Sozialgericht München erhobenen Klage hat der Kläger im Wesentlichen geltend gemacht, die bisherigen Ratenzahlungen (9 x) habe seine Lebensgefährtin übernommen. Die Beklagte hat darauf hingewiesen, der Kläger selbst habe seine Bereitschaft zu einer ratenweisen Begleichung der Forderung erklärt. Aufgrund des Vorrangs der Stundung vor einem Erlass sei die Entscheidung zutreffend. Der Kläger hat dagegen eingewandt, ein Forderungserlass sei insbesondere deshalb angezeigt, da ansonsten das Arbeitsamt seinen Lohn bei einem neuen Arbeitgeber, den er sich selbst gesucht habe und den das Arbeitsamt Traunstein mit einem Zuschuss von ca. 60.000,- DM zu unterstützen beabsichtige, pfänden werde. Diese Aussichten würden keinen besonderen Arbeitsanreiz darstellen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 06.09.2000 hat der Kläger erklärt, er sehe keine Veranlassung zu arbeiten, sofern die Forderung weiter bestehe, da er dann jederzeit mit dem Gerichtsvollzieher rechnen müsse. Mit Urteil vom 06.09.2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Eine besondere Härte, die einen Erlass rechtfertigen würde, läge nicht vor, dies insbesondere deshalb nicht, weil die Beklagte dem Kläger eine Stundung der Forderung unter Ratenzahlung von 50,- DM zugebilligt habe und diese Summe nicht unverhältnismäßig hoch sei.

Mit seiner Berufung macht der Kläger im Wesentlichen geltend, er habe sich zum 01.10.2001 selbstständig gemacht und ein Gewerbe "Edelmetall-Recycling" angemeldet. Zum Geschäftsbetrieb seien laufend zinsgünstige Kredite erforderlich, um Edelmetalle anzukaufen, um die Zeiten der Edelmetallscheidung und des Verkaufs überbrücken, und während dieser Zeit wieder einkaufen und die laufenden Unkosten bestreiten zu können. Diese zinsgünstigen Kredite würde er derzeit nicht bekommen, da er bei seinem Kreditantrag die bestehende Forderung des Landesarbeitsamtes angeben müsse.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 06.09.2000 sowie den Bescheid der

Beklagten vom 11.08.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.08.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, $\frac{1}{4}$ ber den Antrag auf Forderungserlass erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur $\frac{1}{4}$ ckzuweisen.

Entgegen der Auffassung des Kl $\ddot{a}$ gers habe dessen Erkl $\ddot{a}$ rung zur beabsichtigten Aufnahme einer selbst $\ddot{a}$ ndigen T $\ddot{a}$ tigkeit zum 01.10. 2001 nicht den R $\ddot{a}$ ckschluss zugelassen, dass er ohne die Billigkeitsma $\ddot{a}$ nahme seinen notwendigen Lebensunterhalt auf Dauer nicht mehr w $\ddot{a}$ rde bestreiten oder seine Erwerbst $\ddot{a}$ tigkeit nicht mehr w $\ddot{a}$ rde fortsetzen k $\ddot{a}$ nnen. Seinen wirtschaftlichen Verh $\ddot{a}$ ltnissen sei insoweit Rechnung getragen worden, als bis zum 31.12.2001 auf Einziehungsma $\ddot{a}$ nahmen verzichtet worden sei.

Zur Erg $\ddot{a}$ nzung des Tatbestandes wird im $\ddot{A}$ brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtsz $\ddot{a}$ ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr $\ddot{a}$ nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul $\ddot{a}$ ssig ([\$\ddot{A}\$ § \$\ddot{A}\$ 143, 151 SGG](#)), ein Ausschlie $\ddot{a}$ ungsgrund ([\$\ddot{A}\$ § 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor. In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegr $\ddot{a}$ ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, da die angefochtenen Bescheide der Beklagten nicht zu beanstanden sind. Die Ablehnung des Erlasses der Forderung von 7.340,86 DM ist zutreffend.

Nach [\$\ddot{A}\$ § 76 Abs.2 Nr.3 SGB IV](#) darf der Versicherungstr $\ddot{a}$ ger Anspr $\ddot{a}$ che nur erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig w $\ddot{a}$ re. Bei der Entscheidung $\ddot{A}$ ber die Frage, ob die Einziehung eines Anspruches unbillig ist, sind die gesamten Umst $\ddot{a}$ nde eines Falles, insbesondere die pers $\ddot{o}$ nlichen und wirtschaftlichen Verh $\ddot{a}$ ltnisse des Schuldners sowie Art und H $\ddot{o}$ he des Anspruchs zu ber $\ddot{a}$ cksichtigen. Hier hat die Beklagte nach pflichtgem $\ddot{a}$ tem Ermessen zu entscheiden, ob ein Erlass, der einen Verzicht auf den Anspruch beinhaltet, notwendig oder eine Stundung ausreichend ist. Unter Beachtung der genannten Kriterien ist ein Ermessensfehlgebrauch der Beklagten nicht zu erkennen. Die Beklagte hat vielmehr ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Erm $\ddot{a}$ chtigung ausge $\ddot{a}$ bt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Der Senat folgt insoweit den Ausf $\ddot{u}$ hrungen des Sozialgerichts in den Entscheidungsgr $\ddot{a}$ nden des angefochtenen Urteils und sieht gem $\ddot{a}$ [\$\ddot{A}\$ § 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr $\ddot{a}$ nde ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf [\$\ddot{A}\$ § 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024